

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die Rechte von Menschen mit Autismus

Vortrag am 1.11.2009 bei der Tagung des Regionalverbandes **autismus** Stuttgart e.V. in Böblingen

Dozent: Christian Frese, Rechtsassessor, Geschäftsführer des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V.

Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) am 26.03.2009

Bestehende Gesetze zum Recht der behinderten Menschen in Deutschland:

Das **SGB IX** enthält allgemeine Regelungen für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** beinhaltet eine Gleichstellung im öffentlichen Bereich/ im öffentlichen Recht („Barrierefreiheit“).

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** regelt unter anderem die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des Zivilrechts.

Weitere spezielle Normen, z.B. im SGB XII

→ Paradigmenwechsel für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Selbstbestimmung ist die verantwortungsbewusste Bestimmung über das eigene Schicksal von Menschen.

§ 1 SGB IX spricht von „**gleichberechtigter Teilhabe**“.

Teilhabe ist die deutsche Fassung von „Participation“, dem Zentralbegriff der ICF und meint sowohl die vollständige rechtliche Einbeziehung als auch das tatsächliche Dabeisein.

SGB IX enthält bereits wesentliche Elemente der BRK

Anspruch und **Wirklichkeit** fallen aber noch weit auseinander. Dies gilt umso mehr als die BRK mit den Begriffen der „Inklusion“ und der „uneingeschränkten Teilhabe“ über die Begriffe im deutschen Recht hinaus geht.

Wichtige Artikel der Behindertenrechtskonvention

Rechts- und Handlungsfreiheit für alle Menschen mit Behinderung (Artikel 12 BRK)

Artikel 12 BRK garantiert Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Vorgeschrieben werden „geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung Zugang zu der Unterstüt-

zung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen“

Bildung (Artikel 24 BRK)

Derzeit besuchen nur 15,7 % der Kinder mit Behinderungen die allgemeine Schule. Damit ist Deutschland ein Schlusslicht in Europa.

föderale Struktur des Bildungssystems

→ Schulbehörden auf der Ebene der Bundesländer sind für die Organisation der Regelschulen und Sonderschulen zuständig.

In einigen Bundesländern werden derzeit die Regelungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus neu gestaltet

Gemeinsame Grundlage

→ derzeit noch gültige **Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom Juni 2000**. Demnach erfolgt die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in unterschiedlichen Förderformen und **an unterschiedlichen Förderorten**, eigene Schulen sind nicht vorgesehen.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in ihrer Originalausfertigung ein Recht auf "inclusive education" (Artikel 24).

Deutschsprachige Fassung: Recht auf "integrative Bildung".

Integration und **Inklusion** sind nicht als Synonyme anzusehen!

Während Integration zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen unterscheidet, geht das Konzept der Inklusion davon aus, dass alle Kinder verschieden sind.

Eine inklusive Schule weist kein Kind ab, sondern passt sich den Bedürfnissen der einzelnen Schüler nach individueller Förderung an.

Wichtig ist und bleibt in diesem Zusammenhang ein echtes **Wahlrecht** der Eltern. Wenn sie sich für eine inklusive Beschulung entscheiden, müssen dafür die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Daneben sollten die Eltern aber auch weiterhin die Beschulung an einer Sonderschule wählen können.

Zu den Themen Beschulung und Wahlrecht hatte das **Bundesverwaltungsgericht** zwei wichtige Urteile gesprochen:

- Wenn das Schulamt den Besuch der allgemeinen Schule zulässt, dann kann Eingliederungshilfe nicht mehr mit der Begründung verweigert werden, es

stehe in einer Sonderschule ausreichende Förderung zur Verfügung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2005, 5 C 20.04).

- Individuelle Integrationshilfekosten sind von der Eingliederungshilfe auch dann zu übernehmen, wenn schulrechtlich Wahlfreiheit besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfielen (Bundesverwaltungsgericht 5 C 34.06 und 35.06 - Urteile vom 26. Oktober 2007:

Forderungen:

- Bundesländer müssen Verpflichtung erkennen, ein **verbindliches Aktionsprogramm** für inklusive Bildung vorzulegen, das konkrete Schritte zur Umsetzung und einen Zeitplan enthält.
- **Vorrang** für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder muss in den Landesschulgesetzen verankert werden
- **Wahlrecht** der Eltern, d. h. ihr verbindlicher Rechtsanspruch auf die Aufnahme ihres behinderten oder lernbehinderten Kindes an einer allgemeinen Schule, muss **gesetzlich festgeschrieben** werden

Dringlich ist die Erleichterung des inklusiven Schulbesuches durch bedarfsgerechte Regelungen zur Assistenz,

zur spezifischen methodisch-didaktischen Förderung und zur Leistungserfassung bei den Schülern.

insbesondere Hilfen zur Kommunikation, v.a. **Unterstützte und Gestützte Kommunikation**

Die Methode der gestützte Kommunikation ist eine Maßnahme, die von der Eingliederungshilfe finanziert wird.

§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX (Hilfe zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt)

Gesundheit (Artikel 25 BRK)

umfassender Gesundheitsschutz auch für Menschen mit Behinderungen

Unabdingbare Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen müssen eine **unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung** in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung gestellt erhalten wie anderen Menschen.

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)

Die BRK fordert in Artikel 27 für behinderte Menschen die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Welche Bedingungen muss ein Arbeitsmarkt erfüllen, dass er inklusiv ist? Diese Frage richtet sich an alle Beteiligten und insbesondere die Arbeitgeber.

- frühzeitige Einbeziehung der behinderten Menschen
- qualifizierte Beratung und Vermittlung
- aktive Arbeitsmarktpolitik
- Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte sollten besser gefördert werden, damit sie mehr behinderte Menschen in Arbeit vermitteln beziehungsweise beschäftigen können.
- Der Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt müsse für alle WfbM selbstverständliche Praxis werden
- Problem der Trennung erster/zweiter Arbeitsmarkt

Beispiel: Die Unterstützte Beschäftigung

a) Das Konzept (vgl. www.bag-ub.de)

Unterstützte Beschäftigung ...

- ist ein **integratives Konzept zur Teilhabe am Arbeitsleben**. Es umfasst die berufliche Orientierung

und Vorbereitung, die Arbeitsplatzbeschaffung und Vermittlung, die Qualifizierung im Betrieb (Job Coaching) und die langfristige Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses.

- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht** werden kann
- orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten sowie den konkreten Anforderungen von Arbeitsplätzen
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche **Arbeit, Wohnen und Freizeit** ganzheitlich zu berücksichtigen sind.

Unterstützte Beschäftigung hat zum Ziel, Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen damit eine **inklusive Teilhabe an der Gesellschaft** zu ermöglichen.

b) Die Gesetzesgrundlage:

Einführung des § 38 a SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2009

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und **sozialversicherungs-****pflichtige** Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbe-
gleitung.

Soziale Teilhabe

Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)

Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) verwiesen.